

## Informationsblatt zum Widerspruchsverfahren

Mit der Einlegung Ihres **Widerspruchs** wird ein in der Regel kostenpflichtiges Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt. Damit in dem Widerspruchsverfahren die aus Ihrer Sicht wichtigen Gesichtspunkte und Argumente hinreichend gewürdigt werden können, ist es hilfreich, dass Sie den Widerspruch ausführlich begründen und alle erforderlichen Unterlagen, die eine Aussage Ihrerseits untermauern können bzw. seitens des/der Widerspruchsgegners/in erbeten wurden, hier vorzulegen.

**Wichtig:** Der Widerspruch muss schriftlich, d.h. mit Originalunterschrift oder zur Niederschrift bei der Behörde eingelegt werden. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. Die **Einlegung** des Widerspruchs **mittels formfreier elektronischer Kommunikation (z.B. einfacher E-Mail)** ist **nicht zulässig**. Sofern Sie den Widerspruch in elektronischer Form einlegen möchten, sind die Anforderungen an die formgebundene elektronische Kommunikation zu beachten. Nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich finden Sie im Internet unter <http://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/kontakt-oeffnungszeiten-bankverbindungen/elektronische-kommunikation/>.

Im Verfahren unterscheiden wir, ob der **Widerspruch** bei der **Erlassbehörde** *oder* der **Widerspruchsbehörde** eingelegt wird. **Erlassbehörde** ist die Behörde, die den strittigen Verwaltungsakt (Bescheid, Verfügung...) erlassen hat (z.B. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich oder einer ihr zugehörige Verbandsgemeinde, Stadt- oder Gemeindeverwaltung). **Widerspruchsbehörde** ist der **Kreisrechtsausschuss** bei der **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich/FB 10, Torhaus West, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich**.

**Wird der Widerspruch bei der Erlassbehörde eingelegt**, prüft diese, ob aufgrund der Begründung oder erneut bzw. ergänzend vorgelegter Unterlagen dem Widerspruch ganz oder teilweise abgeholfen werden kann. Ist eine Abhilfe durch den/die Widerspruchsgegner/in nicht möglich, wird der Widerspruch mit dem Aktenvorgang an die Widerspruchsbehörde (Kreisrechtsausschuss) abgegeben.

**Wird der Widerspruch unmittelbar bei der Widerspruchsbehörde eingelegt**, informiert die Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses die Erlassbehörde hierüber und gibt dieser zunächst Gelegenheit zur erneuten Prüfung (Abhilfeprüfung) ihrer Entscheidung.

Das **Gremium des Kreisrechtsausschusses** setzt sich aus einer/m hauptamtlichen Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern/innen, die vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit jeweils benannt werden, zusammen. Dieses Gremium, welches in unterschiedlicher Zusammensetzung in variablen Zeitabständen tagt, entscheidet über Ihren Widerspruch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, zu der Sie und der/die Widerspruchsgegner/in sowie evtl. Beigeladene rechtzeitig, etwa 14 Tage vor dem festgesetzten Termin, schriftlich geladen werden. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung haben Sie oder Ihr Rechtsbeistand sowie die sonstigen Beteiligten Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen und evtl. Lösungen zu finden.

Eine **Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch eine/n Vorsitzende/n** des Kreisrechtsausschusses ist nur in bestimmten gesetzlich geregelten Ausnahmefällen und dann möglich, wenn

alle Beteiligten sich einverstanden erklären, dass ohne mündliche Verhandlung (nach Aktenlage) entschieden werden soll.

Ansonsten findet ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt.

Die **mündliche Verhandlung** vor dem Kreisrechtsausschuss ist grundsätzlich öffentlich, sofern der/die Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Erfolgt in der Sitzung keine Einigung zwischen den Parteien bzw. findet das Verfahren keine anderweitige Erledigung, beschließt das Gremium des Kreisrechtsausschusses im Anschluss an die Verhandlung in nichtöffentlicher Beratung über den Widerspruch. Diese **Entscheidung** erhalten Sie anschließend in Form eines schriftlichen **Widerspruchsbescheides**, gegen den, sofern Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungs- bzw. Sozialgericht besteht. Die weitere Verfahrensweise bei Bestreitung des Rechtsweges entnehmen Sie dann der dem Widerspruchsbescheid angefügten Rechtsbehelfsbelehrung.

Wie eingangs erwähnt, ist ein **Widerspruchsverfahren** in der Regel **kostenpflichtig** und die Kosten sind am Ende von der unterlegenen Partei bzw. entsprechend der getroffenen Kostenregelung zu tragen. Es werden Gebühren und Auslagen erhoben.

**Kostenfrei sind** nur ganz wenige Widerspruchsverfahren, insbesondere solche in Sozialhilfe-, Wohngeld- sowie Jugendhilfeangelegenheiten.

Mit der **Einleitung** des Widerspruchsverfahrens (d.h. nach **Vorlage** des Widerspruchs an die Widerspruchsbehörde **durch die Erlassbehörde**) fallen die Widerspruchsgebühren an. Als Mindestgebühr wird ein Betrag von **20,- € bis 30,- €** zuzüglich Auslagen erhoben. Die Staffelung bzw. **Höhe der endgültigen Gebühr** der Widerspruchsbehörde richtet sich nach dem **Verwaltungsaufwand** und berechnet sich nach dem zugrunde zu legenden **Streitwert**.

Bei einer **Entscheidung im schriftlichen Verfahren** durch den/die Vorsitzende/n **ermäßigt** sich die **Gebühr** um 20 %. Bei **Rücknahme** ermäßigt sich die **Gebühr** um bis zu 2/3, je nach Stand des Verfahrens.

**Ansprechpartner** bei der **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich**:

**Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschuss, Kurfürstenstr. 16/Torhaus West, 54516 Wittlich:**

<p><b>Frau Kornelia Mitschke</b>  <b>Tel.: 06571 / 14 – 2242</b>  <b>Fax: 06571 / 144 – 2242</b>  <b>E-Mail: Kornelia.Mitschke@Bernkastel-Wittlich.de</b></p>	<p><b>Frau Marion Baden-Caspari</b>  <b>Tel.: 06571 - 14 – 2442 (vormittags)</b>  <b>Fax.: 06571 – 144 – 2442</b>  <b>E-Mail: Marion.Baden-Caspari@Bernkastel-Wittlich.de</b></p>
---	---